

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 2 | 7. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 2024 Seite 1
- Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) Seite 4
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Meißen (Schulbezirkssatzung) Seite 20

Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Der Stadtrat hat in seiner 4. Sitzung am 11.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“ (Beschluss-Nr. 24/8/065)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 20/7/194 vom 09.12.2020 zum Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“, zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 23/7/121 vom 05.07.2023, wird wie folgt geändert: Der räumliche Geltungsbereich wird angepasst und durch die Planzeichnung bestimmt.

2. Das Verfahren wird vom vereinfachten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in das Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Durchführung der Umweltprüfung überführt.

3. Dem Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“, bestehend aus der Planzeichnung mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen (Teil A) und dem Textteil (Teil B) vom 22.08.2024, erstellt vom Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG (Radebeul), wird zugestimmt. Die Begründung (Teil C) vom 22.08.2024 wird gebilligt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg“, bestehend aus

den Planteilen A und B sowie die Begründung vom 22.08.2024 sind nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Meißen für den Teilbereich des Bebauungsplanes "Ausgleichsmaßnahmen Alte Straßenmeisterei" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss-Nr. 24/8/079)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen fasst den Aufstellungsbeschluss über das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Meißen vom 24.06.2006, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Ausgleichsmaßnahmen Alte Straßenmeisterei“ gemäß Anlage.

Steuerlicher Querverbund zwischen der MSW GmbH und der SDM GmbH (Beschluss-Nr. 24/8/092)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen

...

1. ... stimmt der Gründung und Errichtung der Meißener Stadtwerke Holding GmbH zu.
2. ... stimmt vorbehaltlich Punkt 1 dem beigefügten Gesellschaftsvertrag der Meißener Stadtwerke Holding GmbH zu (Anlage 1).
3. ... stimmt der Einbringung der Geschäftsanteile der Stadt Meißen an der Meißener Stadtwerke GmbH (nachfolgend „MSW“) sowie an der Städtische Dienste Meißen GmbH (nachfolgend „SDM“) in die Meißener Stadtwerke Holding GmbH auf Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Einbringungsvertrages zu.
4. ... ermächtigt den Oberbürgermeister, den als Anlage 2 beigefügten Einbringungsvertrag als gesetzlicher Vertreter der Stadt zu unterzeichnen und alle zu dessen Umsetzung notwendigen Handlungen zu vollziehen.
5. ... ermächtigt den Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der MSW, den beigefügten Gesellschafterbeschluss (Anlage 3) zu fassen.
6. ... ermächtigt den Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der SDM, den beigefügten Gesellschafterbeschluss (Anlage 4) zu fassen.
7. ... bestellt Herrn Frank Schubert zum Geschäftsführer der Meißener Stadtwerke Holding GmbH und beauftragt den Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu fassen.
8. ... ermächtigt den Oberbürgermeister, sämtliche zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse notwendigen und zweckentsprechenden Erklärungen abzugeben sowie Änderungen an den hierfür notwendigen Dokumenten vorzunehmen, soweit dies aus redaktionellen, formalen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte.

Bestellung des Jurymitgliedes der Stadt Meißen in der Fachjury zur Vergabe des Wissenschaftspreises Samuel Hahnemann der Geburtsstadt Meißen im Jahr 2025 (Beschluss-Nr. 24/8/080)

Der Stadtrat bestellt Herrn Dr. Oliver Morof als Mitglied der Jury zur Vergabe des Wissenschaftspreises Samuel Hahnemann im Jahr 2025.

Neufassung Bekanntmachungssatzung (Beschluss-Nr. 24/8/072)
Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Bekanntmachungssatzung gemäß beigefügter Anlage 1.

Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur freiwilligen Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Meißen (Feuerwehrcostensatzung) (Beschluss-Nr. 24/8/085)
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die Neufassung der Feuerwehrcostensatzung.

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Meißen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Beschluss-Nr. 24/8/087)
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Meißen (Beschluss-Nr. 24/8/098)
1. Der Stadtrat beschließt, den Beschluss Nr. 24/8/058 vom 06.11.2024 aufzuheben.
2. Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung, gültig ab 01.01.2025, in der als Anlage beigefügten Fassung der Satzung.

1. Änderungssatzung der Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Meißen (Schulbezirkssatzung) vom 20.03.2024 (Beschluss-Nr. 24/8/082)
Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Meißen (Schulbezirkssatzung) vom 20.03.2024.

Mietvertrag Kindertagesstätte Nassau Mücken mit der SEEG Service GmbH (Beschluss-Nr. 24/8/093)

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister den beiliegenden Mietvertrag für die Kindertagesstätte Nassau Mücken mit der SEEG Service GmbH abzuschließen.

Außerplanmäßige Aufwendungen für Instandsetzung Dach Kita „Zwergenmühle“ (Beschluss-Nr. 24/8/095)

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen von 120.000,00 € für die Instandsetzung des Daches der Kita „Zwergenmühle“ - Sachkonto 36.51.01.04/421100. Die Finanzierung ist durch Rückflüsse der freien Träger im Sachkonto 36.52.01.00/314800 sichergestellt.

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2024 zur Deckung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage Markt 3 - Verbuchungsstelle 11.16.00.04/099051/H0000102 (Beschluss-Nr. 24/8/088)

Der Verwaltungsausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 64.361,01 Euro zur Deckung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für das Verwaltungsgebäude Markt 3 - Verbuchungsstelle 11.16.00.04/099051/H0000102. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei der Verbuchungsstelle 11.16.00.04/210149/H0000102 sichergestellt.

Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Aufarbeitung eines Straßenbahnwagens und entsprechende Beauftragung des Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V. in Höhe von 136.909,77 EUR (Beschluss-Nr. 24/8/086)

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Aufarbeitung eines historischen Straßenbahnwagens auf der Buchungsstelle

25.20.01.02/099032/A0000100 in folgender Höhe:

VE für Haushaltsjahr:	Höhe der VE in EUR:	Zahlungswirkung im Haushaltsjahr:	Deckung aus:
2025	43.494,95	2025	21.71.01.01 / 099051 / H0000103
2026	45.636,59	2026	21.71.01.01 / 099051 / H0000105
2026	47.778,23	2027	21.71.01.01 / 099051 / H0000105

Summe: 136.909,77

2. Die Beauftragung des Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e.V. für die Aufarbeitung eines historischen Straßenbahnwagens mit einer Gesamthöhe von 136.909,77 EUR.

Sanierung Zscheilaer Straße – Vergabe der Leistungen für die Objektplanung – Verkehrsanlagen gemäß §§ 45 ff HOAI 2021 (Beschluss-Nr. 24/8/096)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, die Planungsleistungen zum Bauvorhaben „Sanierung Zscheilaer Straße“ an das Ingenieurbüro Arnold Consult AG zu einem Angebotspreis in Höhe von 291.737,69 € zu vergeben

Förderunschädlicher Baubeginn der Turnhalle Franziskaneum (Antrag A1/24 Vorlagen-Nr. 24/8/073)

Die Stadt Meißen wird beauftragt, einen Antrag bei der Förderbehörde zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn der Turnhalle Franziskaneum zu beantragen.

Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) i.V.m. §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020, S. 29), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner 3. Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen und Wege erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die als Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Grünflächen, Böschungen, Stützmauern und ähnliches
 - g) Treppenanlagen
 - h) sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß SächsStrG
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke

sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsbesitzberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegende Pflicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -8).

- (2) den Winterdienst (§§ 9 und 11).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege und Plätze sind regelmäßig entsprechend § 8 zu reinigen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, wie beispielsweise Fremdkörper, Laub und Unkraut, die die Hygiene oder aber das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere des Verkehrs darstellen.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, herabfallendes Transportgut, durch

Anlieferung von Kohlen, durch Reste von Feuerwerkskörpern, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (2) Die Festlegungen des Absatz 1 gelten sinngemäß auch für Hundekot.
- (3) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen, Wege und Plätze hin angrenzt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Die Reinigungspflicht für die Gehwegreinigung umfasst die Reinigung der zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie beispielsweise Gehwege, Radwege, Baumscheiben, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben und Böschungen bei Bedarf.
- (3) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (4) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

§ 8

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen bei Bedarf, wöchentlich und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr

- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Anlieger und Hinteranlieger der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Die Pflicht erfolgt wechselnd analog § 3 Abs. 3.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und

der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (9) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände, jedoch nicht auf Betonbelägen, verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Winterperiode, spätestens bis zum 15.04., von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

§ 11

Zeiten des Winterdienstes

Die in den §§ 9 und 10 genannten Flächen sind montags bis freitags von 7 Uhr bis 20 Uhr und sonn- und feiertags von 9 Uhr bis 20 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen aufgrund grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßenreinigung nicht in der geforderten Art und Weise durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

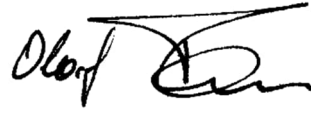
4. entgegen § 6 Abs. 1 eine übermäßige Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt
 5. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 7. entgegen § 9 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 10. entgegen § 10 Abs. 5 Reste von Streugut nach der Winterperiode nicht entfernt oder bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände auf Flächen mit Betonbelägen Salz verwendet.
 11. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Meißen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Fassung vom 30.05.2012, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Meißen, den 27.11.2024



Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 Sächs-GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Stadt Meißen

Erläuterungen:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn
B	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen

Turnus für die städtische Straßenreinigung

- 2 Reinigung mindestens aller 2 Wochen
- 4 Reinigung mindestens aller 4 Wochen
- 8 Reinigung mindestens aller 8 Wochen

Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reinigungs-klasse	
			Kategorie	Turnus der gem. Reinigung
Amtsstufen			B	
Adlersteig / Treppenanlage zum Dammweg			A	8
Afrastufen			B	
Albert-Mücke-Ring			A	8
Alte Spaargasse			B	
Alte Straße			B	
Alter Mühlenweg			B	
Altzaschendorf			B	
Am Bogen			B	
Am Breitenberg			B	
Am Buschbad			A	4
Am Hohen Gericht			B	
Am Langen Graben	Hausnr. 1	Hausnr. 3	A	8
	Hausnr. 6	Hausnr. 18	A	8
	Hausnr. 22	Hausnr. 29	B	
	Hausnr. 25	Hausnr. 3	B	

Am Lommatzcher Tor	Meisastraße	Hohlweg	A	4
Am Mühlgraben	Talstraße	Ecke Sackgasse	B	
Am Röhrbrunnen			B	
Am Schottenberg			B	
Am Steinberg	Rauentalstr.	Stiftsweg	A	4
Am Steinberg	Stiftsweg	Görnische Gasse	A	2
Am Triebischwehr			A	8
Am Wall			A	8
An der alten Ziegelei			A	8
An der Frauenkirche			A	2
	Markt	Superintendentur- stufen	B	
An der Grubenbahn			A	8
	Verbinderstraße 4a und 4b		B	
	Verbinderstraße 3a und 3b		B	
An der Hohen Eifer	Ossietz- kystraße 39a	Kirchsteig	B	
	Kirchsteig	Ossietzkystraße	A	8
An der Schreiberstraße	Schreiber- straße	Wendekreis	B	
An der Spaargasse			B	
An der Telle			B	
An der Trinitatiskirche			B	
An der Trinitatiskirche Verbindungsweg	Mannfeld- straße	Werdermannstraße	B	
Angerweg			B	
Aritaring			A	8
Auenstraße			B	
Auf der Höhe			B	
August-Bebel-Straße	Rosa-Luxem- burg-Str.	Gartenstraße	A	8
	Gartenstraße	Anliegerstr. bis zur Arche	B	
Baderberg	Burgstraße	Theaterplatz	A	2
	Verbindungsweg zum Schloßberg		B	
Badgasse			B	
Bahnhofstraße	Bahnhof	Abzweig Gerber- gasse	A	4
Barfüßergässchen	Schulplatz	Elbstraße	B	
Beethovenstraße			B	
Bennoweg			A	8
Berghausstraße	Großenhainer Str.	Gerichtsweg	A	8
	Gerichtsweg	Bohnitzscher Straße	B	

Berglehne			A	8
Bergstraße			A	8
Birkenweg			B	
Bockwener Weg			B	
Bohnitzscher Straße	Großenhainer Str.	Radeburger Str.	A	8
	Bohnitzscher Str. (S177)	Hausnr. 19d	B	
	Bohnitzscher Str. (S177)	zur „Kugel“	B	
	Anliegerweg Bohnitzscher Str. 27; hinter der Hausnr. 28a und 28b		B	
	Anliegerweg Bohnitzscher Str. 31		B	
Boselweg	Kalkberg	PP am ehemaligen KKH	A	8
	Abweig hinter Nr. 28b	Nr. 26h	B	
	PP am ehemaligen KKH	Stadtgrenze/Bosel	B	
Böttgerstraße			A	8
Brauhausstraße			A	4
Brennerstraße			B	
Burgstraße			A	2
Carl-Schäfer-Weg			B	
Cöllner Straße			A	4
Crassostraße			A	8
Dammweg			B	
Dieraer Weg	Großenhainer Str.	Ortsausgang	A	4
Dobritzer Berg	Am Buschbad	B101	A	8
	Anliegerweg 7 / 8		B	
	Anliegerweg 1		B	
Domblick			B	
Domplatz			A	4
Dr.-Donner-Straße			A	8
Dr.-Felicitas-Kolde-Weg	Many-Jost-Weg	Dialysezentrum	B	
Dr.-Margarethe-Bahr-mann-Weg			B	
Dr.-Wilhelm-Krohn-Weg			B	
Dreilindenstraße	Querallee	Lerchaweg	A	8
	Lerchaweg	Parkplatz	B	
Drescherweg			B	
Dresdner Straße	Kapitelholzsteig	Bahnhof	A	4

Drosselgrund			A	8
Eichberg			B	
Elbberg			A	4
Elbgasse			A	8
Elbstraße			A	2
Elbtalbrücke			A	4
Elbtalstraße	freie Tank- stelle	Heuweg	A	4
Emil-Zöllner-Weg			B	
Erlichtstraße	Hirschberg- straße	Hausnr. 2	A	8
	Hausnr. 2	Ende Hausnr. 33	B	
Etzlerstraße	Ossietz- kystraße	Kühnestraße	B	
	Kühnestraße	Leschnerstraße	A	8
Fabrikstraße			A	4
Fährgäßchen	Hafenstraße	Radweg	B	
Fährmannstraße	Martinstraße	Uferstraße	A	2
Feldgasse	Vorbrücker Str.	Niederfährer Str.	B	
Fellbacher Straße			A	8
Ferdinandstraße			A	8
Fischergasse	Meisastraße	Hochuferstraße	A	4
	Zufahrt zum Elbeparkplatz		A	8
	Tankstel- lenumfahrung		A	8
	Hausnr. 11	Hausnr. 13	B	
	Hausnr. 22	Hausnr. 25	B	
Fleischergasse	Roßmarkt	Frauenkirche	A	2
Frauenstufen			B	
Freiheit			A	2
Frenzelstufen			B	
Friedrich-Geyer-Straße	Kynastweg	Hohe Sicht	B	
Gabelbergerstraße	Großenhainer Straße	Smetanastraße	A	8
	Smetana- straße	Ende Hausnr. 15/16	B	
Gabelstraße			A	8
Gartenstraße	Großenhainer Straße	Zscheilaer Str.	A	8
Gasernberg	Leipziger Straße	Ende Hausnr. 8	A	8
Gelegegasse			B	
Gellertstraße			A	8
Gerbergasse	Gerbergasse 5	Roßmarkt	A	2

Gerichtsweg	Großenhainer Straße	Berghausstraße	A	8
	Straßenabschnitt zwischen Hausnr. 8 und 10		A	8
Geschwister-Große-Weg			B	
Goethestraße	Elbtalbrücke	Rosa-Luxemburg-Str.	A	4
Goldgrund			A	8
Görnische Gasse			A	2
Großenhainer Straße	Bahnhofstraße	F.-A.-Beyerleinplatz	A	4
	F.-A.-Beyerleinplatz	Ende Hausnr. 149	A	4
Großhügelstraße			B	
Grünaue			A	8
Grundmannstraße	Rote Gasse	Hohe Straße	A	8
	restl. Straßenzüge		B	
Grundmannstr. Verbindungsweg	Grundmannstraße	Roter Weg	B	
Grundstraße	Zscheilaer Straße	Proschwitzer Weg	A	8
Grüner Weg			B	
Gustav-Graf-Straße	Zscheilaer Straße	Hafenstraße	A	8
Haasestraße	Dresdner Straße	Ende Hausnr. 4/5	B	
Hafenstraße	Elbtalbrücke	freie Tankstelle	A	4
	Zscheilaer Straße	Elbtalbrücke	A	8
Hahnemannsplatz			A	2
Hahnemannsplatz/ Martinstr.	Fußgängersteg		B	
Hainstraße	Gustav-Graf-Straße	Goethestraße	A	8
	Goethestraße	Parkplatz	B	
Hainweg			B	
Heinrich-Freitäger-Straße	Großenhainer Str.	Pfarrgasse	A	8
Heinrich-Heine-Straße			A	8
Heinrichsplatz			A	2
Herbert-Böhme-Straße	Dresdner Str.	Johannesstraße	A	8
Hermann-Grafe-Straße	Heinrich-Heine-Straße	Am Langen Graben	A	8
Heuweg			B	
Hintermauer			B	
Hirschbergstraße			A	8

Hochuferstraße	Altstadtbrücke	Elbtalbrücke	A	4
Hohe Sicht			B	
Hohe Straße	Niederspaarer Straße	Hausnr. 22	A	8
	Hausnr. 22	Hausnr. 24	B	
	Hausnr. 26	Hausnr. 15	B	
Hohe Wiese			B	
Hohlweg			A	2
Höroldtstraße			A	8
Hospitalstraße			A	8
Huttenburgweg			B	
Ilschnerstraße			A	8
Jagdsteig			B	
Jägerstraße			A	8
Jahnastraße	Siedlerstraße	Am Lommatzscher Tor	A	4
Jahnastr. / Lehmberg	Treppenanlage		B	
Jaspisstraße			A	8
Joachimstal			A	8
Johannesplatz			A	8
Johannesstraße			A	8
Jüdenbergstraße	Görnsiche Gasse	Hintermauer	A	2
	Hintermauer	Nossener Straße	A	4
Jüdenbergstufen			B	
Justusstufen			B	
Kalkberg	Kreyerner Straße	Zschendorfer Str.	A	8
Kändlerstraße			B	
Kappellenweg			A	8
Kapitelholzsteig			B	
Karl-Marx-Straße			A	8
Karl-Niesner-Straße	Hirschbergstraße	Talstraße	A	8
Karlstraße			A	8
Katzenstufen			B	
Käuzchenring			B	
Kerbe			B	
Kerstingstraße			A	4
Kiebitzweg			B	
Kirchgasse	Dresdner Straße	Lutherplatz	B	
	Lutherplatz	Zaschendorfer Straße	A	8
Kirchsteig			B	

Klausenweg			B	
Kleiner Hohlweg			A	2
Kleinmarkt			A	2
Köhlerstraße			A	8
Kohrockstraße			A	8
Korbitzer Straße			A	8
Korfustraße			A	8
Kreyerner Straße	Boselweg	Heinrich-Heine-Straße	A	8
Kruspestraße			B	
Kruspestr. / Oberspaarer Str.	Treppenanlage		B	
Kühnestraße			A	8
Kurt-Hein-Straße			A	8
Kynastweg	Nossener Str.	Kynastweg 59	A	8
	Kynastweg 59	B101	B	
Lämmerstufen			B	
Lehmberg			B	
Leinewebergasse			A	2
Leinpfad			B	
Leipziger Straße	Heinrichsplatz	Meisastraße	A	2
		Meisastraße	B6	8
		Arkadengang		B
		Treppenanlage zur Hochuferstraße		B
		Treppenanlage zur Fischergasse		B
Leitmeritzer Bogen			A	4
Lerchahöhe			B	
Lerchaweg	Dreilindenstraße	Hirschbergstraße	A	8
	Lerchaweg 12	Kirchenlehn	B	
Leschnerstraße			A	8
Lessingstraße			A	8
Lindenplatz			B	
Loosestraße	Herbert-Böhme-Str.	Brauhausstraße	A	4
Lorenstraße			B	
Lorenzgasse			A	2
Louise-Otto-Straße			B	
Löwengäßchen			B	
Lückenhübelstraße	bis Jagdsteig		B	
Ludwig-Richter-Straße			A	4
Ludwig-Zepner-Weg			B	
Luisenstraße			B	
Lutherplatz			B	

Lutherstraße			A	4
Mannfeldstraße			A	4
Many-Jost-Weg			B	
Marienhofstraße			A	8
Markt			A	2
Marktgasse			A	2
Martinstraße			A	2
Max-Dietel-Straße	Kreyerner Str.	Zufahrt Kalkberg- schule	A	8
	Hausnr. 18	Zaschendorfer Str.	B	
Max-Haarig-Straße			B	
Max-Kamprath-Straße			A	8
Meisastraße			A	4
Melzerstraße			A	4
Mendestraße			A	8
Mittelberg			B	
Mönchslehne	Meisastraße	Am Schottenberg	A	8
Moritzbruger Platz			B	
Moritzstraße			A	8
Mühlweg			A	8
Muldenweg			B	
Nassauweg	Niederauer Straße	Hausnr. 3	B	
	Kreisverkehr KKH	Radeburger Str.	A	8
Neue Hoffnung			B	
Neugasse			A	2
Neulandgasse			B	
Neumarkt			A	2
Neuzaschendorf			B	
Nicolaisteg			A	4
Niederauer Straße			A	4
Niederfährer Straße			A	8
Niederspaarer Straße			A	8
Nossener Straße	B101	Am Lommatzscher Tor	A	4
	Hausnr. 23f	Hausnr. 21	B	
Obergasse			A	4
Oberspaarer Straße			A	8
Oeffingener Straße			A	8
Ossietzkystraße	Ossietz- kystraße 1b	Hausnr. 13a	B	
	Angerweg	Polenzer Weg	A	4

Pestalozzistraße			A	8
Pfarrgasse	Mannfeld- straße	Platanenstraße	A	8
	Platanen- straße	Hausnr. 2	B	
Plangasse			B	
Platanenstraße			A	8
Plossenhöhe			B	
Plossenweg			B	
Poetenweg	Dresdner Straße	Wanderweg	B	
Poetenweg (Wanderweg)	Obergasse	Hausnr. 7	B	
Polenzer Weg	Buswendean- lage	Hausnr. 25	B	
	Ortseingang	Am Buschbad	B	
Postgäßchen	Lorenzgasse	Elbstraße	B	
Poststraße	Hahnemanns- platz	Hochuferstraße	A	4
Poststufen	Obergasse	Poststraße	B	
Proschwitzer Straße	Hausnr. 1	Hausnr. 29	B	
	Gemeinde- verb.straße	Dieraer Weg	A	8
Proschwitzer Weg	Zscheilaer Straße	Heiliger Grund	A	8
Quellgasse			B	
Querallee	Wilsdruffer Straße	Dreilindenstraße	A	8
Querstraße			A	8
Questenberger Weg			B	
Radeburger Straße	Nassauweg	Ortsausgang	A	8
Ratsweinberg	Weinberg- gasse	Ludwig-Richter-Str.	A	4
Rauhentalstraße	Talstraße	Nossener Straße	A	8
	Anliegerstraße bis Hausnr. 58		B	
Riesensteinstraße			B	
Ringstraße			A	8
Robert-Koch-Platz			A	8
Röhrenweg			B	
Rosa-Luxemburg-Straße			A	4
Rosengasse			A	2
Roßmarkt			A	2
Rote Gasse			A	2
Rote Stufen			B	
Roter Weg			B	
Rottewitzer Straße			B	
Rülingstraße			B	

Schanzenstraße			A	8
Schillerstraße			B	
Schlettaer Straße			A	8
Schloßberg			A	2
Schloßgäßchen	Hohlweg	Meisastraße	B	
Schloßstufen	Hohlweg	Schloßbrücke	B	
Schlossergasse			A	2
Schmidener Straße			A	8
Schreberstraße			B	
Schreberstufen			B	
Schulgasse			B	
Schulplatz			A	2
Schützestraße			A	8
Seelensteig			B	
Siebeneichen			B	
Siebeneichener Kirsch- berg			B	
Siebeneichener Schloß- berg			B	
Siebeneichener Straße	OD Grenze	Poststraße	A	8
	B6	Hausnr. 30	B	
Siedlerstraße	Jahnstraße	Jahnastraße	A	8
	Hausnr. 11/13	Hausnr. 19	B	
Siedlerstufen	Zum Roten Gut	Siedlerstraße	B	
Smetanastraße	Gabelsberger- straße	Leitmeritzer Bogen	A	8
	Anliegerstr. 17-27		B	
Sonnenleite			B	
Stadtblick			B	
Stadtparkhöhe	Wilsdruffer Straße	Stadtparkhöhe 2	A	8
	Stadtpark- höhe 2		B	
Steinweg		bis Heizwerk	B	
Stiftsweg			A	2
Superintendenturstufen	Seelensteig	An der Frauenkirche	B	
Talstraße	Neugasse	Kerstingstraße	A	2
	Kersting- straße	Ossietzkystraße	A	8
Teichertring		bis Tiefgarage	B	
Teichstraße			A	8
Thomas-Müntzer-Straße			B	
Tonberg			A	8
	Hausnr. 17	Hausnr. 29	B	

Triftweg			B	
Trinitatiskirchweg			A	8
Tzschuckestraße			A	8
Uferstraße			A	8
Unverhofft Glück			B	
Verbindungsstraße Garsern			A	8
Verb.str. Rottewitz/Winkwitz			A	8
Verb.str. Proschwitz/Winkwitz			A	8
Verbindungsweg Mühlweg-Sonnenleite			B	
Vorbrücker Straße			A	4
Wasserweg			A	8
Webergasse			A	2
Weinberggasse			A	2
Weinberggasse	Zscheilaer Straße	Ratsweinberg	B	
Werdermannstraße			A	8
Wettinstraße			A	8
Wiesandstraße			A	8
Wiesengasse			B	
Wilhelm-Walkhoff-Platz			A	8
Wilsdruffer Straße	Anliegerstraße 22 bis 27		B	
	Anliegerstraße 39 bis 45		B	
	Neumarkt	Zufahrt Autohaus	A	8
Winkwitzer Straße	Heuweg	Rottewitz	B	
	Heuweg	Eichberg	B	
Winzerstraße			A	8
Wittigstraße			A	8
Wolyniezstraße			A	8
Zaschendorfer Straße	Hermann-Grafe-Str.	Moritzburger Platz	A	8
	Moritzburger Platz	Dresdner Straße	A	4
Ziegelstraße			A	8
Zscheilaer Straße	Hafenstraße	Vorbrücker Straße	A	4
	Vorbrücker Straße	Proschwitzer Weg	A	8
Zscheilberg			B	
Zum Klingertal			B	
Zum Roten Gut			B	

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Meißen (Schulbezirkssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2024/2025. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Meißen (Schulbezirkssatzung) vom 20.03.2024 und vom 20.07.2020 außer Kraft.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, 12.12.2024

i. V.



Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen

Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke

Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen

E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de